

Öffentliche Sitzungsvorlage



Vorlage-Nr.:	63/2002
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Herrn Urban
Datum:	17.04.02

Betreff:

Neubau eines Ersatzwohnhauses mit Alteteilerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Eversumer Str. 79 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 43, Flurstück 87;
Antragsteller: Norbert Stork

Beratungsfolge:

07.05.2002	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Ersatzwohnhauses mit Alteteilerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Eversumer Str. 79 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 43, Flurstück 87, wird gem. § 35 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB erteilt.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Ersatzwohnhauses mit Alteteilerwohnung und Doppelgarage. Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Eine Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u.a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Voraussetzungen liegen beim Antragsteller vor. Die Landwirtschaftskammer hat mitgeteilt, dass es sich um einen privilegierten landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB i.V.m. § 201 BauGB handelt.

Sendermann
Amtsleiter

Himmelmann
Bürgermeister